

**SATZUNG**  
**der Gemeinde Wolfertschwenden über eine Veränderungssperre**  
**für den Bereich „Gewerbegebiet an der A 7 - West“**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde Wolfertschwenden mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.07.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre „Gewerbegebiet an der A7 - West“ ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte rote Linie dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**  
**Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

01. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- c) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- d) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.


**§ 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

01. Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
02. Die Veränderungssperre wird außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
03. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren. War im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Veränderungssperre ein Bauantrag nach § 15 BauGB zurückgestellt, so findet § 17 Abs. 1 BauGB auf die Geltungsdauer der Veränderungssperre Anwendung.
04. Die Frist nach Abs. 3 kann gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bzw. § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden.

Die Veränderungssperre „Gewerbegebiet an der A7 - West“ wird hiermit ausgefertigt.

Wolfertschwenden, den 23.07.2021



  
.....  
Beate Ullrich  
Erster Bürgermeisterin